

# ZH\_OBERGERICHT SB170376 vom 8. Mai 2018

ZH Obergericht, 2018-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB170376](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170376)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB170376 du 8 mai 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT SB170376 del 8 maggio 2018

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht, vom 15. März 2017 (Urk. 55) meldeten die Beschuldigten 1 und 2 je am 16. März 2017 fristgerecht Berufung an (Urk. 46 und 47). Die Beschuldigten 1 und 2 reichten je am 20. Oktober 2017 innert Frist ihre Berufungserklärungen ein (Urk. 59 und 61). Darin wiesen sie darauf hin, dass in der begründeten Ausfertigung des Urteils des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Bülach vom 15. März 2017 die Dispositivziffer 2 zweimal vorkomme. Dies ist zutreffend. Nachfolgend wird deshalb auf die richtige Nummerierung gemäss mündlich eröffnetem Dispositiv der Vorinstanz (Urk. 44) Bezug genommen. In ihren Berufungserklärungen beantragten die Beschuldigten 1 und 2 die Aufhebung der Dispositivziffern 1 und 2 (Schuldspruch),

#### E. 1.1

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wird der Beschuldigte freigesprochen, so können ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise nur dann auferlegt werden, wenn er rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO), das heisst wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verstossen und dadurch die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1211/2013 vom 2. Oktober 2014 E. 2.2. und 2.3; BGE 116 Ia 162, E. 2; Urteil des Bundesgerichtes vom 15. Juli 2013, 6B\_734/2012, E. 2 je mit Hinweisen). Unterliegt die Staatsanwaltschaft, trägt jedoch der verfahrensführende Kanton die Kosten (Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 428 N 3). Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte und der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. a und b StPO).

#### E. 1.2

Nachdem keine Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, den Beschuldigten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, sind ausgangsgemäss die Kosten

- 36 - der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 1.3**

Den Beschuldigten ist sodann – ebenfalls zulasten der Staatskasse – eine Entschädigung für ihre anwaltliche Vertretung für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren auszurichten. Der Verteidiger des Beschuldigten 1, Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ bezifferte die Kosten des Aufwandes für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 11'505.80, der Verteidiger des Beschuldigten 2, Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ auf Fr. 10'108.95, jedoch noch ohne die Dauer der Hauptverhandlung (Urk. 76 und 77). Beides erweist sich als vor dem Hintergrund der Ansätze gemäss Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) im Rahmen und erscheint in concreto angemessen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschuldigten 1 eine Entschädigung für anwaltliche Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren von Fr. 11'505.80 und dem Beschuldigten 2 eine solche von Fr. 11'458.95 (entsprechend der Honorarnote plus den Aufwand für die Hauptverhandlung von 4 Stunden zuzüglich Weg 1 Stunde) aus der Gerichtskasse zu bezahlen. 2.1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). 2.2. Die Beschuldigten obsiegen mit ihren Berufungen vollumfänglich. Der Privatkläger hingegen unterliegt mit seiner Anschlussberufung. Zwar wären die Kosten des Berufungsverfahren nach Art. 428 Abs. 1 StPO grundsätzlich dem Privatkläger aufzuerlegen. Ebenso könnte er gestützt auf Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 StPO dazu verpflichtet werden, den Beschuldigten 1 und 2 je eine angemessene Entschädigung für ihre anwaltliche Vertretung im Berufungsverfahren zu bezahlen. Angesichts der konkreten Umstände ist unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung von einer entsprechenden Regelung allerdings abzusehen. So trägt grundsätzlich der Staat die Verantwortung für das Strafverfahren (BGE 139 IV 45 E. 1.2). Bei den vorliegend zu beurteilenden Delikten handelt es sich um Officialdelikte, die Staatsanwaltschaft beteiligte sich nicht am Berufungsverfahren und die Anschlussberufung des Privatklägers bezieht sich allein

- 37 - auf seine Strafklage. Er beantragte im Ergebnis nichts weiter, als die Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruchs. Nach dem Gesagten fällt die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ausser Ansatz und die Kosten des Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2.3. Infolge ihres Obsiegens sind den Beschuldigten 1 und 2 ferner für das Berufungsverfahren Entschädigungen aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Der Verteidiger des Beschuldigten 1 bezifferte die Kosten des Aufwandes für das Berufungsverfahren auf Fr. 6'781.30, der Verteidiger des Beschuldigten 2 auf Fr. 5'965.30 (Urk. 77/2 und Urk. 79). Beides erscheint angemessen, weshalb bei den Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine entsprechende Entschädigung im jeweils geltend gemachten Umfang aus der Gerichtskasse zu bezahlen ist. 2.3. Da der Privatkläger nach Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO gegenüber der beschuldigten Person nur Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren hat, wenn er obsiegt, ist ihm vorliegend weder für das erstinstanzliche noch für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

### **E. 3**

Gemäss Art. 402 in Verbindung mit Art. 437 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Nachdem die Dispositivziffer 7 (Nichteintreten auf die Zivilansprüche des Privatklägers) und 8 (Kostenfestsetzung) nicht angefochten worden sind (Urk. 59, 61 und 67 sowie Urk. 78, 80 und 81), ist mittels Beschluss festzustellen, dass

das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

#### **E. 4**

Aufl., 2014, Rz. 553 ff.). Eine zentrale Regel der Beweiswürdigung findet sich im Grundsatz "in dubio pro reo". Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Sachverhalt tatsächlich verwirklicht hat. Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus. Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, sind jene ebenfalls frei zu würdigen. Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist (vgl. hierzu BGE 133 I 33 E. 4; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_113/2015 vom 25. Jan. 2016 E. 6.3.). Vorliegend machen die Beschuldigten ihren Zugriff rechtfertigende Ausführungen, welche nicht in die Anklageschrift aufgenommen wurden. Dazu ist festzuhalten, dass die Beschuldigten auch bezüglich dieser Rechtfertigungsgründe keine Beweislast trifft. Sie trifft bezüglich solcher Behauptungen gemäss ständiger Rechtsprechung aber eine Mitwirkungsobliegenheit, indem sie solche entlastenden Tatsachen von sich aus darlegen und zumindest ansatzweise plausibel bzw. glaubhaft machen müssen, so dass sie von den Strafbehörden in der Folge überprüft werden können. Der Grundsatz "in dubio pro reo" gilt mit dieser Einschränkung aber auch hier (TOPHINKE, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 21 zu Art. 10, m.w.H.).

#### **E. 4.1**

Die Beweislage präsentiert sich vorliegend so, dass die strittigen Sachverhaltselemente drei Personen direkt miterlebt haben, nämlich der Privatkläger und die beiden Beschuldigten. Der Zeuge H.\_\_\_\_\_ hat die Verhaftungsaktion nicht direkt beobachten können. Weitere Zeugen, die den Vorfall miterlebt oder beobachtet

- 11 - tet haben, gibt es nicht. Die Aussagen der Direktbeteiligten sind demnach die zentralen Beweismittel. Die übrigen Beweismittel, wie z.B. der Polizeirapport (Urk. 2), der Journalauszug der Kantonspolizei Zürich (Urk. 3), die Arztberichte (Urk. 1-16), sind jedoch als indirekte Beweismittel ebenfalls in die Beweisführung einzubeziehen.

#### **E. 4.2**

Bei der Würdigung der Beweismittel sind zunächst einmal die dem Vorfall zeitlich nächsten von Interesse, da diese noch weitgehend frei von äusseren Einflüssen entstanden. Der angeklagte Vorfall ereignete sich am 3. April 2015, ca. 16:15 Uhr. Das zeitlich nächste Dokument in den Akten ist der Journalauszug der Kantonspolizei Zürich (Urk. 3). Diesem Journalauszug ist zu entnehmen, dass . am 3. April 2015 um 16:18:26 (16 Stunden 18 Minuten und 26 Sekunden) das Patrouillenfahrzeug ... über Funk ein weiteres Patrouillenfahrzeug anforderte ("... bittet über Funk eine Patr."). Die weiteren Einträge lauten: 16:19:16: "... benötigt für eine Kontrolle Verstärkung" 16:19:50: "Wir haben eine sehr aggressive Person in der Kontrolle" 16:22:12: "... und ... fahren von Dielsdorf an" 16:26:20: "Wir haben von eigenen Leuten der Stapo Bülach Hilfe bekommen. Die anfahrenden Patr. müssen nicht mehr vor Ort kommen" 16:39:03: "Beschuldigter entriss anlässlich VP-Kontrolle uns die Ausweise und wollte die Flucht ergreifen, wir mussten ihn

aus dem Pw zerren. Dabei wurde er im Gesicht und am rechten Arm verletzt. Sind jetzt im Spital Bülach zwecks Wundversorgung. Melden uns sobald wir wissen ob bzw. wann der Beschuldigte den Spital verlassen kann" 16:58:22: "B.\_\_\_\_\_: Aufgrund des Verhaltens könnte der Beteiligte Kokain intus haben. Wir benötigen Blut-/Urinabnahme und haben keine NEED-Ausbildung." 17:24:35: "Alkoholtest ergab 0.0 Promille (16:51)" 17:30:06: "I.\_\_\_\_\_: meine Leute wurden vom Beteiligten am Arm gepackt, zudem wurde der Beteiligte bei der Verhaftung leicht verletzt. Es würde mehr Sinn machen, wenn die Kapo diese Anzeige entgegennimmt."

- 12 - 17:39:36: "Entreissen von Ausweisen ist keine Gewalt und Drohung gegen Beamte. Die Hinderung einer Amtshandlung kann die Kompol selber schreiben. Die Verletzungen, welche im Zuge der Verhaftung zugefügt wurden, sollen im entsprechenden Baustein dokumentiert werden." 17:39:49: I.\_\_\_\_ entsprechend informiert" 18:55:53: "Wir haben den Beteiligten um 18:10 aus der Polizeiverhaftung entlassen. Ich werde den Rapportentwurf ins FVZ einliefern, falls über Ostern anfragen kommen würden." 18:56:40: "Fall für Abschluss vorbereiten SachbearbeiterIn: B.\_\_\_\_ (..) Dienststelle: ..."

### **E. 4.3**

Als weiteres Dokument beschreibt der Bericht des Spitals Bülach vom 28. April 2015 die zeitnahe Untersuchung des Privatklägers, welche am 3. April 2015 um 16:43 Uhr begann (Urk. 9/4). Dr. J.\_\_\_\_, ... Arzt der Notfallstation des Spitals Bülach, führt darin aus, dass sich der Privatkläger eine kleine Riss-Quetsch-Wunde über der rechten Stirn zugezogen habe. Zudem habe der Privatkläger über Schmerzen im Bereich des Nackens auf der linken Seite berichtet, welche in den linken Arm ausstrahlen würden. Es habe weder Bewusstlosigkeit noch Erbrechen bestanden. Der Privatkläger habe über leichte Kopfschmerzen berichtet. Die ca. 5mm grosse Riss-Quetsch-Wunde an der Stirn sollte problemlos abheilen. Die Schmerzen im Nacken, bei welchen am ehesten von einer Zerrung der Nackenmuskulatur auszugehen sei, würden ebenfalls problemlos abklingen. Es sei mit keinen bleibenden Schäden zu rechnen. Eine Arbeitsunfähigkeit bestehe nur für den Tag der Untersuchung (Urk. 9/4). Ein zweiter ärztlicher Bericht, datierend vom 28. April 2015, gibt Auskunft über eine weitere Untersuchung am 3./4. April 2015 im Notfallzentrum der Klinik Hirslanden. Hier wird eine Gehirnerschütterung, eine Verrenkung der Halswirbelsäule, eine Brustkorbprellung und eine Platzwunde im Gesicht aufgeführt. Der Privatkläger habe Schmerzen im Bereich des Kopfes und des Brustkorbes sowie Erbrechen zu Hause beschrieben. Bezüglich Halswirbelsäule erfolge die weitere Betreuung durch K.\_\_\_\_ von der Rheumatologie. Bleibende Schäden bezüglich

- 13 - der übrigen Verletzungen seien wenig wahrscheinlich, aber nicht komplett ausgeschlossen. Seitens des Notfallzentrums Hirslanden sei keine Arbeitsunfähigkeit attestiert worden (Urk. 9/6).

### **E. 4.4**

In der Anklagschrift werden weitere Verletzungen dargelegt. So sollen die Beschuldigten dem Privatkläger eine Gehirnerschütterung, eine Verrenkung der Halswirbelsäule, eine Brustkorbprellung, Brüche der fünften, sechsten und achten Rippe links vorne, knöcherne Verletzungen des Kehlkopfs rechts, eine Einengung des vierten Halsnervs links, eine Platzwunde im Gesicht, einen Bluterguss und eine Schürfwunde um das rechte Auge und eine Schürfwunde am linken Ellbogen zugefügt haben. Die Verletzungen werden durch Arztzeugnisse gestützt (Urk. 9/1-15). Die Beschuldigten bestreiten die geltend gemachten

weiteren Verletzungen mit einer rechtsmedizinischen Stellungnahme von L. \_\_\_\_\_ (Urk. 60 und 62).

#### **E. 4.5**

Zu konstatieren ist, dass sich das Verletzungsbild des Privatklägers zunehmend verschlimmerte. Das Spital Bülach diagnostizierte keine Gehirnerschütterung und protokollierte weder Ohnmacht (Synkope) noch Beinahe-Ohnmacht (Präsynkope). Es wurde nicht für notwendig erachtet, den Privatkläger zur weiteren Überwachung im Spital zu behalten. Danach dislozierten sich die Beschuldigten und der Privatkläger auf den Polizeiposten Bülach. Auch hier werden keine weiteren gesundheitlichen Beschwerden geschildert. Der Privatkläger war in der Lage, sein Fahrzeug auf Schäden zu prüfen und diese zu monieren. Ebenfalls war er in der Lage, selbständig mit dem Ferrari nach Hause zu fahren. Erst danach soll sich sein Zustand verschlimmert haben. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, kann bezüglich der gesundheitlichen Schädigungen des Privatklägers infolge des zu beurteilenden Vorfalls auf Weiterungen, namentlich ein medizinisches Gutachten, aber verzichtet werden. 5.1. Die Vorinstanz hat die Aussagen der Direktbeteiligten und die Grundlagen der Aussagewürdigung korrekt wiedergegeben (Urk. 55, S. 11-21). Auf diese Ausführungen der Vorinstanz ist vorab zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Zur Würdigung der Aussagen der Beteiligten ist aber Folgendes auszuführen:

- 14 - 5.2.1. Zum Beginn der Polizeikontrolle: Der Privatkläger hat in seiner ersten Einvernahme am 19. Mai 2015 ausgeführt, dass er nach dem Anhalten durch die Polizei die Türe des Ferraris geöffnet habe, worauf ihm der Polizist "das mit dem verbotenen Linksabbiegen und dass ich nicht geblinkt habe" gesagt habe. Er habe ihm daraufhin entgegnet, ob er dies auch beweisen könne. Der Polizist habe ihm dann gesagt, er habe mehrere Zeugen. Umso mehr sei er erstaunt gewesen, dass es nur zwei Polizisten gewesen seien (Urk. 4/1, F/A 22). Es habe eine "riesigen Verkehrsbehinderung" gegeben bis fast an den hinteren Kreisel. Der Polizist habe ihm aber nicht gesagt, er solle seinen Wagen wegstellen (Urk. 4/1, F/A 25). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 6. Januar 2016 führte der Privatkläger aus, dass er, unmittelbar nachdem er die Polizei wahrgenommen habe, den Blinker gestellt und unmittelbar vor dem Kreisel angehalten habe. Es sei eine blöde Stelle gewesen, weil kein zweites Auto mehr vorbeifahren können (Urk. 4/8, F/A 15). Die Beschuldigten hätten ihn aber nicht aufgefordert, das Fahrzeug an einem anderen Ort zu parkieren (Urk. 4/8, F/A 19 und 23-25). Auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Privatkläger aus, dass er nicht aufgefordert worden sei, sein Fahrzeug an einen anderen Ort zu stellen (Prot. I, S. 10). Der Beschuldigte 1 führte dazu aus, dass der Privatkläger vor der Einfahrt in den Kreisel angehalten habe, nachdem der Beschuldigte 2 den Privatkläger mittels Lichthupe auf die Polizei und die Matrix "Stop Polizei" aufmerksam gemacht habe. Er sei dann zum Fahrzeug gelaufen, habe sich vorgestellt und den Privatkläger gebeten, bei der nächsten Gelegenheit rechts heranzufahren, damit sie ihn kontrollieren könnten. Der Privatkläger sei dieser Aufforderung nicht nachgekommen, sondern aus dem Fahrzeug gestiegen. Er habe sich lautstark beschwert und die Polizisten als Arschlöcher bezeichnet (Urk. 4/4, F/A 10). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 20. Januar 2016 bestätigte der Beschuldigte 1, dass er ausgestiegen sei, sich zum Fahrzeug des Privatklägers begeben habe und diesen aufgefordert habe, sein Fahrzeug zur nächstmöglichen Parkmöglichkeit umzuparkieren. Dies wäre eine Stelle rechts nach dem Kreisel gewesen (Urk. 4/9, S. 2). Anlässlich der Hauptverhandlung führte der Beschuldigte 1 aus, dass er sich zum Fahrzeug

des Privatklägers begeben habe, nachdem dieser sein Fahr-

- 15 - zeug vor der Einfahrt in den Kreisels bei der D. \_\_\_\_\_-strasse angehalten habe. Der Privatkläger sei sehr enerviert aus dem Auto gestiegen. Der Beschuldigte 1 habe sich vorgestellt, erklärt, was vorgefallen sei, und ihn gebeten, sein Fahrzeug weiter vorne bei der Bushaltestelle beim Ausgang des Kreisels zu parkieren, damit sie nicht auf der Strasse stehen müssten. Der Privatkläger habe dem nicht Folge geleistet. Er sei sehr erregt gewesen und habe nicht mit sich reden lassen (Prot. I., S. 24). Der Beschuldigte 2 führte aus, dass sie dem Privatkläger mit eingeschalteter "Stop Polizei" Matrixleuchte gefolgt seien und ihn zusätzlich mittels Lichthupe auf sich aufmerksam gemacht hätten. Erst dann sei er auf sie aufmerksam geworden und habe dann bei der Einfahrt des Kreisels D. \_\_\_\_\_/E. \_\_\_\_\_-strasse angehalten. Der Beschuldigte 1 sei ausgestiegen, um dem Lenker mitzuteilen, dass er bei der nächsten Möglichkeit anhalten solle, damit der Verkehr nicht behindert werde. Er sei im Fahrzeug sitzen geblieben, in der Absicht, dem Ferrari nachzufahren, wenn der Privatkläger sein Fahrzeug zur nächsten für eine Kontrolle geeigneten Stelle fahren würde. Aufgrund der Gesten des Beschuldigten 1 habe er gemerkt, dass der Fahrer des Ferraris sein Fahrzeug nicht wegstellen wollte, weshalb er den Warnblinker seines Fahrzeugs eingestellt habe und sich ebenfalls zum Ferrari begeben habe (Urk. 4/6, F/A 10). Anlässlich der Konfrontationseilvernahme vom 20. Januar 2016 führte der Beschuldigte 2 aus, dass er zu Beginn der Kontrolle in seinem Fahrzeug sitzen geblieben sei. Der Beschuldigte 1 habe dann dem Privatkläger gesagt, er solle sein Fahrzeug umparkieren. Als er aufgrund der Gestik des Beschuldigten 1 erkannt habe, dass der Privatkläger sein Fahrzeug nicht umparkieren werde, sei er ausgestiegen und habe sich im hinteren Bereich auf der Fahrerseite des zu kontrollierenden Fahrzeugs in Sicherungsposition begeben (Urk. 4/9, S. 4). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte 2, dass er zu Beginn im Polizeifahrzeug geblieben sei, da abgemacht gewesen sei, dass der Beschuldigte 1 aussteigen und den Privatkläger bitten würde, wegzufahren, damit der Verkehr nicht behindert werde. Als er aufgrund der Gestik des Beschuldigten 1 erkannt habe, dass die Kontrolle nicht "normal" verlaufe, sei er aus dem Polizeifahrzeug gestiegen, um den Beschuldigten 1 als Sicherungsperson zu unterstützen. Er habe dabei via Funkgerät den Fall

- 16 - bei der Einsatzleitstelle gemeldet, weil er es für sinnvoll erachtet habe, dass eine weitere Patrouille zur Unterstützung komme (Prot. I., S. 38). 5.2.2. Bei der Würdigung der vorstehend wiedergegebenen Aussagen fällt Folgendes in Betracht: Die Aussagen des Privatklägers und der beiden Beschuldigten widersprechen sich. Alle drei Personen haben ihre unterschiedlichen Versionen konstant bestätigt. Die Schilderungen der Beschuldigten aber erscheinen mit Blick auf die gesamten Umstände eher nachvollziehbar als diejenigen des Privatklägers und sind letztlich als stimmig und logisch zu werten. So gab es keinen Grund, die Kontrolle an einem Ort durchzuführen, an welchem der Verkehr an der Weiterfahrt gehindert wurde. Es lag in jenem Zeitpunkt keine besonders dringliche Situation vor. Der Ort, an dem der Privatkläger auf die Polizei aufmerksam wurde, war zufällig. Es wäre in jeder Hinsicht sinnvoll gewesen, die Kontrolle an einen tauglicheren Ort zu verschieben, damit der Verkehr nicht vollständig an der Weiterfahrt gehindert wurde. Damit erscheint die Aussage des Beschuldigten 1, dass er zu Beginn der Anhaltung den Privatkläger aufgefordert habe, das Fahrzeug weiter vorne, an einer für die Kontrolle geeigneten Stelle, zu parkieren, glaubhaft. Sie wird auch durch den Umstand gestützt, dass der Beschuldigte 2 zum Zwecke des Weiterfahrens an einen günstigen Halteort zunächst am

Steuer des Patrouillenfahrzeugs verblieb. Ebenfalls als zutreffend erweist sich die Darstellung der Beschuldigten, wonach der Privatkläger von Beginn an unfreundlich und renitent war, und eine Überprüfung von Fahrer und Fahrzeug zu verhindern versuchte: Die Schilderungen der Beschuldigten finden dazu eine objektivierbare Stütze im Journal der Einsatzleitstelle der Kantonspolizei, wo um 16:19 Uhr die folgenden beiden Einträge niedergeschrieben wurden: "16:19:16: ... [Rufnummer Patrouillenfahrzeug] benötigt für eine Kontrolle Verstärkung"; "16:19:50: Wir haben eine sehr aggressive Person in der Kontrolle" (Urk. 3, S. 1). Dass der Privatkläger aufgebracht und unfreundlich war, wird sodann von diesem selber eingeräumt. Bei dieser Sachlage ist für die nachfolgende rechtliche Würdigung davon auszugehen, dass der Beschuldigte 1 den Privatkläger aufgefordert hat, sein Fahrzeug umzustellen, der Privatkläger dieser Aufforderung aber nicht Folge leis-

- 17 - tete, sondern unfreundlich, verbal-aggressiv und renitent auftrat, was den Beschuldigten 2 zur Aufbietung einer weiteren Patrouille über die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei Zürich, das Einstellen der Warnblinker und das Verlassen des Patrouillenfahrzeugs, veranlasste. Die Weigerung des Privatklägers, sein Fahrzeug umzuparkieren, hatte sodann zur Folge, dass sich der Verkehr während der gesamten Kontrolle staute. 5.3.1. Zur Überprüfung von Führer- und Fahrzeugausweis: Der Privatkläger hat in seiner ersten Einvernahme am 19. Mai 2015 ausgeführt, dass der Polizist seinen Ausweis habe sehen wollen. Der Polizist habe den Ausweis genommen und sei zum Polizeibus gegangen, um ihn zu prüfen. Der Polizist sei zurück gekommen und habe ihm gesagt, er müsse Fr. 200.– Busse bezahlen. Er habe dem Polizisten entgegnet, er solle die Busse per Post zustellen. Weiter habe er ihm gesagt, dass er keine Zeit mehr habe, da er am Arbeiten sei. Der Polizist habe darauf entgegnet, er sei ja nur "am umechärele und am plöffen". Er habe entgegnet, dass dies sein Ferrari sei und er (der Polizist) "nur am umechärele" sei. Zudem müsse der Privatkläger sich das nicht gefallen lassen, da er dem Polizisten den Lohn bezahle. Er habe dem Polizisten dann gesagt, ob noch etwas sei, er habe keine Zeit mehr. Als der Privatkläger das gesagt habe, habe er den Ausweis schon in der Hand gehalten, da der Polizist ihm diesen entgegengehalten habe. Er habe dem Polizisten den Ausweis irgendwie aus der Hand gerissen. Der Polizist habe den Ausweis aber festgehalten und diesen nicht widerstandslos hergeben wollen, weshalb dann auch eine Ecke des Ausweises abgebrochen sei (Urk. 4/1, F/A 28). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom

## **E. 6**

Mit dieser Beweiswürdigung ist in tatsächlicher Hinsicht von folgendem Sachverhalt auszugehen und dieser der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen:

- 28 - Die Beschuldigten 1 und 2, welche mit ihrem Polizeifahrzeug in Bülach unterwegs waren, hatten wahrgenommen, wie der Privatkläger mit seinem Fahrzeug eine Verkehrsregelverletzung beging (Verbotenes Linksabbiegen). Sie folgten dem Fahrzeug und nahmen dabei weitere einfache Verkehrsregelverletzungen wahr (Nichtanzeigen des Verlassens eines Kreisels mit Blinker). Sie zeigten dem Privatkläger mit der Matrix-Leuchte "Stop Polizei" an, dass dieser anhalten solle. Der Privatkläger hielt sein Fahrzeug daraufhin unmittelbar vor einem weiteren Kreisel an. Die Beschuldigten hielten ihr Polizeifahrzeug hinter dem Fahrzeug des Privatklägers an. Der Anhalteort war für eine Polizeikontrolle ungeeignet, da die nachfolgenden Fahrzeuge den Kreisel nicht befahren konnten und der Verkehr deshalb behindert wurde. Der Beschuldigte 1 stieg aus dem

Polizeiwagen aus, begab sich zum Privatkläger, begrüßte diesen und forderte ihn auf, sein Fahrzeug um- zustellen, damit er ohne Behinderung des Verkehrs kontrolliert werden könne. Der Privatkläger leistete dieser Aufforderung keine Folge, sondern trat von Beginn an unfreundlich, verbal-aggressiv und renitent auf, was den Beschuldigten 2 zur Aufbietung einer weiteren Polizeipatrouille über die Einsatzleitzentrale der Kantons- polizei Zürich veranlasste. Die Weigerung des Privatklägers, sein Fahrzeug um- zustellen, hatte zur Folge, dass sich der Verkehr während der gesamten Kontrolle staute. In der Folge ergab sich zwischen dem Beschuldigten 1 und dem Privatklä- ger eine Diskussion, in deren Verlauf der Beschuldigte 1 den Führerausweis des Privatklägers ausgehändigt erhielt. Der Beschuldigte 1 blieb aber weiterhin beim Fahrzeug des Privatklägers, während sich die Diskussion zwischen den beiden fortsetzte. Der Beschuldigte 2 hatte zwischenzeitlich das Polizeifahrzeug verlas- sen und sich in eine Sicherungsposition hinter dem Beschuldigten 1 begeben. Der Beschuldigte 1 hatte weder die Personalien noch das Kennzeichen des Fahr- zeugs überprüfen können, als der Privatkläger dem Beschuldigten 1 den Ausweis bereits wieder zu entwinden versuchte und damit zu verstehen gab, dass er (der Privatkläger) die Kontrolle für beendet hielt, was der Beschuldigte 1 dem Privat- kläger indes weder gesagt noch auf andere Weise angezeigt hatte. Die Beschul- digten entschieden daraufhin, dem nicht zielführenden Geschehen ein Ende zu setzen, den Privatkläger zu arretieren und die notwendige Kontrolle auf dem Poli- zeiposten durchzuführen. Zu diesem Zweck ergriffen die Beschuldigten den Pri-

- 29 - vatkläger, zogen diesen aus dem Fahrzeug und führten ihn zu Boden. Dabei setz- te sich der Privatkläger stark zu Wehr, hielt sich am Lenkrad fest, versteifte sich und gab seine Gegenwehr erst auf, als ihm die Handschellen angelegt wurden. Die Beschuldigten wussten bei der Arretierung nicht, dass der Privatkläger vorbe- stehende Probleme mit der Halswirbelsäule hatte. Bei dieser Arretierung erlitt der Privatkläger eine Rissquetschwunde über dem rechten Auge und eine Schürf- wunde am linken Ellbogen. Nicht erstellen lässt sich der Anklagesachverhalt damit insbesondere in Be- zug auf den Vorwurf, dass der Beschuldigte 1 den Privatkläger mit beiden Händen am Hals gepackt, ihn aus dem Personenwagen gerissen und derart auf den Bo- den geführt habe, dass der Kopf des Privatklägers auf den Boden aufgeschlagen sei. Ebenso wenig ist rechtgenügend nachweisbar, dass der Privatkläger den Be- schuldigten 1 auf seine Halswirbelprobleme aufmerksam gemacht und ihn gebe- ten haben soll, nicht an seinem Kopf herumzureissen, und dass der Beschuldigte 1 darauf erwidert haben soll, dies sei ihm egal, und den Kopf des Privatklägers erneut auf den Boden geschlagen haben soll. Ferner ist nicht erstellt, dass der Beschuldigte 2 hinzugekommen und dem Privatkläger sein Knie in dessen Rü- cken gerammt habe. Abgesehen von den obgenannten Verletzungen (Riss- quetsch- und Schürfwunde) lässt sich – entgegen den Ausführungen des Privat- klägervertreters (Urk. 81 S. 4 ff.) – schliesslich nicht zweifelsfrei beweisen, dass die Beschuldigten durch ihr Vorgehen bei der Festnahme die übrigen, in der An- klage aufgezählten, Verletzungen verursacht haben sollen.

## **E. 7**

An diesem Beweisergebnis vermag – entgegen der Ansicht des Privatklä- gervertreters (Urk. 81 S. 2 f.) – weder der Umstand, dass das Verfahren gegen den Privatkläger wegen Hinderung einer Amtshandlung eingestellt wurde (Urk. 82), noch derjenige, dass keine Videoaufzeichnungen der Dash-Cam erhält- lich gemacht werden konnten, etwas zu ändern.

### **E. 7.1**

Zum einen wurde bereits weiter oben festgehalten, dass im vorliegend gegen die Beschuldigten geführten Strafverfahren zu deren Gunsten davon auszugehen ist, dass das erstellte Handeln des Privatklägers bereits als "Anstalten machen, sich der Kontrolle zu entziehen" gewürdigt werden kann (vgl. oben

- 30 - S. 25). Zum anderen hatten die Beschuldigten (mangels Legitimation) keine Möglichkeit, sich gegen die ergangene Einstellungsverfügung rechtlich zur Wehr zu setzen. Diese wurde ihnen denn auch nicht einmal zugestellt (Urk. 82 S. 3). Somit kann aus ihr nichts zu Lasten der Beschuldigten abgeleitet werden.

### **E. 7.2**

Ebensowenig kann schliesslich zu Lasten der Beschuldigten gewürdigt werden, dass die Aufzeichnungen der Dash-Cam nicht gesichert wurden, zumal diesbezüglich nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass die Beschuldigten tatzeitnah keinen Anlass sahen, die Aufnahmen zu sichern, weil sie nach ihrer Einschätzung zum damaligen Zeitpunkt überhaupt nicht damit rechnen mussten, dass dieser Vorfall zu einem Strafverfahren gegen sie führt. III. Rechtliches 1. Gemäss Art. 312 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte strafbar, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen. Amtsmissbrauch ist der zweckentfremdete Einsatz staatlicher Macht. Art. 312 StGB schützt einerseits das Interesse des Staates an zuverlässigen Beamten, welche mit der ihnen anvertrauten Machtposition pflichtbewusst umgehen, und andererseits das Interesse der Bürger, nicht unkontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt zu werden (BGE 127 IV 209 E. 1b). Die Polizei kann im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten, und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um ihre Identität festzustellen; sie kurz zu befragen; abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat; abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird. Sie kann die angehaltene Person verpflichten, ihre Personalien anzugeben; Ausweispapiere vorzulegen; mitgeführte Sachen vorzuzeigen und Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen (Art. 215 Abs. 1 lit. a-d und Abs. 2 lit. a-d StPO; § 21 Abs. 1 Polizeigesetz ZH). Damit ist die polizeiliche Anhaltung Amtshandlung und gleichzeitig eine Zwangsmassnahme im Sinne von Art. 196 StPO, zu deren Durchsetzung gemäss Art. 200 StPO auch verhältnismässige

- 31 - Gewalt angewendet werden darf. Das Anhalten geschieht durch Ansprechen der betreffenden Person, allenfalls durch Anhalten des Fahrzeugs, in dem sie sich befindet, sowie durch die Aufforderung, am Ort zu verbleiben und den Aufforderungen im Sinne von Art. 215 Abs. 1 lit. d StPO nachzukommen. Die Person, die diesen Aufforderungen nicht nachkommt, kann nach Art. 200 StPO allenfalls mit Gewalt am Entfernen gehindert werden (Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl. Art. 215 N 8). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Straftatbestand des Amtsmissbrauchs angesichts der unbestimmt umschriebenen Tathandlung einschränkend auszulegen. Seine Amtsgewalt missbraucht etwa derjenige, welcher die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte. Amtsmissbrauch liegt ausserdem vor, wenn der Einsatz des Machtmittels zwar rechtmässig gewesen ist, hierbei das erlaubte Mass an Zwang jedoch überschritten wurde (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_934/2015 vom 5. April 2016 E. 4.3, 6B\_391/2013 vom 27. Juni 2013 E. 1.3, je mit weiteren Hinweisen). 2. Die Beschuldigten 1

und 2 waren zum Tatzeitpunkt als Angehörige der Stadtpolizei Bülach im Dienst und sind deshalb Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB. In ihrer Eigenschaft als Polizisten verfügten die beiden Beschuldigten über die ihnen gestützt auf die Schweizerische Strafprozessordnung und das Polizeigesetz des Kantons Zürich zustehende Amtsgewalt. Die Beschuldigten 1 und 2 haben den Privatkläger vorläufig festgenommen, indem sie ihm Handschellen angelegt und ihn schliesslich auf den Polizeiposten gebracht haben. Die beiden Beschuldigten sind gestützt auf Art. 217 Abs. 3 StPO vorgegangen und haben damit im Rahmen ihrer amtlichen Machtbefugnisse gehandelt. Die Vorinstanz kam aber zum Schluss, dass die Beschuldigten mit diesem Verhalten ihre Amtsgewalt missbraucht hätten, um dem Privatkläger einen Nachteil zuzufügen. Sie hätten Zwang ausgeübt, wo dies nicht hätte geschehen dürfen. Ihr Handeln sei unverhältnismässig gewesen (Urk. 55, S. 29 f.). 3. Diese Einschätzung der Vorinstanz kann nicht geteilt werden. In Betracht fällt vorliegend, dass die Beschuldigten 1 und 2 zwar lediglich Übertretungen des

- 32 - Strassenverkehrsgesetzes wahrgenommen hatten und den Privatkläger deshalb anhielten. Bei der nachfolgenden Kontrolle haben die Beschuldigten standardmässig prüfen wollen und dürfen, wer das Fahrzeug führte, ob der Fahrer berechtigt war, das betreffende Fahrzeug zu fahren und ob dieses zugelassen war. Der Privatkläger hat sich dieser Kontrolle verweigert. Er war von Anfang an renitent und verbal-aggressiv. Die Beschuldigten sahen sich deshalb veranlasst, bei der Einsatzzentrale eine weitere Polizeipatrouille zur Verstärkung anzufordern. Dies hätten die Beschuldigten sicher nicht gemacht, wenn erstens das Verhalten des Privatklägers keine entsprechende Veranlassung gegeben hätte und wenn sie zweitens ihre Amtsgewalt missbrauchend dem Privatkläger eine nicht gerechtfertigte Lektion hätten erteilen wollen. Die Renitenz des Privatklägers hatte sodann zur Folge, dass sich der Verkehr vor dem Kreisel staute. Die Diskussionen mit dem Privatkläger kamen zu keinem sinnvollen Ergebnis. Der Privatkläger gebärdete sich als Herr der Situation. Er wollte bestimmen, wo die Kontrolle stattfand und auch wann sie beendet war. Er gab dies unter anderem auch dadurch zu verstehen, dass er den Beschuldigten 1 darauf hinwies, dass er seinen Lohn bezahlen würde und somit quasi dessen Chef sei. Er befand die Kontrolle für beendet und manifestierte dies, indem er dem Beschuldigten 1 den Ausweis zu entwenden versuchte, bevor jener die vorgesehene Überprüfung durchführen konnte. Dass die Beschuldigten in dieser Situation entschieden, dem Geschehen ein Ende zu setzen, die Strasse wieder freizugeben und die nötige Kontrolle auf dem Polizeiposten durchzuführen, kann weder als unverhältnismässig noch als Missbrauch der Amtsgewalt angesehen werden. Dies gilt umso mehr, als der Privatkläger mit seinem Verhalten, den dringenden Verdacht auf ein strafbares Verhalten nach Art. 286 StGB (Hinderung einer Amtshandlung) – somit auf ein Vergehen – begründete. Zu erwähnen ist dabei überdies, dass das Verhalten des Privatklägers durchaus nicht der Norm entsprach und damit in gewisser Weise auffällig war. Zu jenem Zeitpunkt bestand daher von aussen betrachtet zumindest die Möglichkeit, dass der Privatkläger keine Fahrberechtigung hatte oder wegen Alkohol- oder Drogenkonsums nicht fahrfähig war. Dies alles sind Vergehenstatbestände. Ein entsprechender Verdacht der Beschuldigten ist im Polizeijournal vermerkt ("Aufgrund des Verhaltens könnte der Beteiligte Kokain intus haben. Wir benötigen

- 33 - Blut-/Urinprobe"; Urk. 3), und nachfolgend wurde auch ein Alkohol- und Drogentest durchgeführt. Dass dieser negativ ausfiel, kann den Beschuldigten nun nicht im Nachhinein vorgehalten werden. Im Zeitpunkt des Zugriffs war ihnen dieses Resultat nicht

bekannt, weshalb es – entgegen den Ausführungen des Privatklä- gervertreeters (Urk. 81 S. 2) – nicht richtig ist, bei der Prüfung der Verhältnismäs- sigkeit nur die genannten drei Übertretungen zu berücksichtigen. Dass den Beschuldigten andere Möglichkeiten zur Verfügung gestanden wä- ren, die Identität des Privatklägers festzustellen (Urk. 55, S. 30), vermag an der Zulässigkeit des Verhaltens der Beschuldigten ebenfalls nichts zu ändern. Es lag nicht im Belieben des Privatklägers, zu bestimmen, wann, wo und wie seine Fahrberechtigung, seine Fahrfähigkeit und die Zulassung seines Fahrzeugs ge- prüft wird, nachdem er mehrere Verkehrsregelverletzungen begangen hatte und deshalb zu Recht von der Polizei angehalten worden war und sich der Überprü- fung alsdann massiv widersetzte. Es war das Recht und die Pflicht der Beschul- digten, die nötigen Kontrollen durchzuführen und damit sicherzustellen, dass vom Beschuldigten keine weitere Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Allgemei- nen und der Strassenverkehrssicherheit im Besonderen ausging. Auch das von der Vorinstanz zuletzt angeführte Argument, dass den Be- schuldigten mildere Mittel zur Verfügung gestanden wären, um den Privatkläger zu stoppen, nämlich die Aufforderungen an den Privatkläger, die Hände vom Lenkrad zu nehmen, den Zündschlüssel abzuziehen oder aus dem Fahrzeug zu steigen (Urk. 55, S. 30), lässt sich nicht stützen. Der Privatkläger verhielt sich be- reits während der gesamten Kontrolle verbal-aggressiv und renitent. Der Verkehr staute sich und die Kontrolle kam nicht voran. Der Privatkläger manifestierte, dass die Kontrolle für ihn beendet war, indem er dem Beschuldigten 1 seinen Fahraus- weis zu entwinden versuchte. In dieser Situation den selbstherrlichen und wüten- den Privatkläger aufzufordern, die Hände vom Lenkrad zu nehmen, den Zünd- schlüssel abzuziehen und aus dem Fahrzeug zu steigen, wäre augenscheinlich aussichtslos gewesen. Dass sich der Privatkläger bei der Arretierung verletzte, ist zu bedauern. Diesbezüglich ist aber erstellt, dass er sich der Arretierung widersetzte, sich am

- 34 - Lenkrad festhielt, sich versteifte und entsprechende Gegenwehr leistete. Diese endete erst, als die Beschuldigten dem Privatkläger Handschellen angelegt hat- ten. Damit hat sich der Privatkläger die Verletzungen selber zuzuschreiben. Sie gründen in seinem verbal-aggressiven und renitenten Verhalten, welches die nö- tige und einfache sowie schnelle Kontrolle vor Ort verhinderte, und seiner Ge- genwehr bei der aus diesem Grunde harten, aber nicht unverhältnismässigen Ar- retierung. Dass die Verhaftung unnötig und übermässig brutal erfolgte, ist nicht erstellt. Ebenso wenig ist erstellt, dass die Beschuldigten bei der Verhaftung um die vorbestehenden Probleme mit den Halswirbeln des Privatklägers wussten. Dass bei einer Verhaftung, welche auf erhebliche Gegenwehr stösst, grosse Kräf- te freigesetzt werden, ist evident. Dass dabei der Kopf und der Arm des Verhafte- ten auf den Boden schlagen kann und dieser sich Schürfwunden zuzieht – und dass allenfalls sogar eine Rippe beim Fixieren des zu Verhaftenden auf dem Bo- den brechen, eine Nackenzerrung oder eine Brustkorbprellung resultieren oder sich ein Halsnerv einengen kann –, ist sehr bedauerlich, lässt sich aber unter den gegebenen Umständen nicht immer verhindern und ist als durchaus mögliche Nebenfolge zu werten. Ungeachtet der Frage, ob die von der Anklägerin und dem Privatkläger geltend gemachten Verletzungen letztlich alle von den Beschuldigten verursacht wurden oder nicht, erweist sich das Verhalten der Beschuldigten 1 und 2 nicht als Missbrauch ihrer Amtsbefugnisse. 4. Das Vorgehen der Beschuldigten erweist sich unter diesen Umständen zwar als hart, aber nicht unverhältnismässig. Es stellt keinen Missbrauch der Amtsgewalt dar. Die Beschuldigten sind vom Vorwurf des Amtsmissbrauchs im Sinne vom Art. 312 StGB freizusprechen. 5. Wer vorsätzlichen einen Menschen in einer anderen (als schweren) Wei- se an Körper oder

Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft (Art. 123 Ziff. 1 StGB). Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist (Art. 14 StGB). Haben die Beschuldigten in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse gehandelt, so ist ihnen auch die einfache Körperverletzung, welche infolge der rechtmässigen

- 35 - Verhaftung erfolgte, strafrechtlich nicht vorzuwerfen. Wenngleich sie in objektiver und subjektiver Hinsicht tatbestandmässig handeln, können sie sich auf den entsprechenden Rechtfertigungsgrund berufen. Sie sind deshalb auch vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB freizusprechen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.